

# Drittmittelforschung zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit

## Bedingungen und Schranken eines Wahlrechts

| MARTIN HELLFEIER | Die Drittmittelforschung gehört prinzipiell zu den hauptamtlichen Aufgaben von Hochschullehrern. Allerdings steht ihnen grundsätzlich ein Wahlrecht dahingehend zu, ob eine von Dritten finanzierte Forschungstätigkeit statt im Hauptamt in Nebentätigkeit durchgeführt wird. Dabei ist allerdings auf eine klare Trennung von Hauptamt und Nebentätigkeit zu achten.

Zur Illustration der prinzipiellen und im Einzelfall durchaus komplexen Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit soll zunächst folgendes Beispiel dienen, das außerhalb des drittmittelrelevanten Bereichs spielt: Ein Hochschullehrer nimmt einen vergüteten Vortrag an und stellt gleichzeitig einen Reisekostenantrag. Auf der Basis des dem Nebentätigkeitsrecht immanenten prinzipiellen Trennungsprinzips zur Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit stellt der Vortrag entweder eine Nebentätigkeit dar mit der Folge, dass die Reise keine Dienstreise ist, oder der Vortrag wird im Hauptamt durchgeführt, allerdings mit der Konsequenz, dass die Vergütung hieraus an den Dienstherrn wegen des Verbots der Doppelalimentation abgeliefert werden muss. Hochschullehrern steht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit in den Fällen zu, in denen die konkrete Tätigkeit in der Schnittmenge von Hauptamt und Nebentätigkeit liegt.

Bei der Abgrenzung von Haupt- und Nebentätigkeit ist mithin zum einen das Wahlrecht zu respektieren, zum anderen aber das Prinzip der

Trennung von Haupt- und Nebentätigkeit zu befolgen. Diese – miteinander verbundenen – rechtlichen Eckpfeiler sind auch in den hier relevanten Konstellationen der Drittmittelforschung im Spannungsfeld von Haupt- und Nebentätigkeit zu beachten. Entsprechend bestimmt § 25 Abs. 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz, dass die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder *berechtigt* sind, im Rahmen ihrer dienstlichen

»Bei der Abgrenzung von Haupt- und Nebentätigkeit ist das Wahlrecht zu respektieren.«

Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Hochschulmitglieder sind demnach nicht *verpflichtet*, Drittmittelforschung im Hauptamt zu betreiben. Das Wahlrecht zwischen Haupt- und Nebentätigkeit wird in § 25 Abs. 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz somit vorausgesetzt. Prinzipiell ist bei der Drittmittelforschung von einer Haupttätigkeit auszugehen, wenn nach dem Willen des Drittmittelgebers allein die Hochschule Vertragspartner sein soll. Wird der Auftrag des Drittmittelgebers allerdings an den Wissenschaftler selbst gerichtet, so kann es sich anbieten, das Wahlrecht auszuüben und das Forschungsvorhaben in Nebentätigkeit durchzuführen.

### Splitting von Hauptamt und Nebentätigkeit

Im Spannungsfeld zwischen Hauptamt und Nebentätigkeit bei der Drittmittelforschung ist als weiteres Prinzip das so genannte *Splittingverbot* zu beachten, mit dem vermieden werden soll, dass die Drittmitteltätigkeit zum Nachteil der öffentlichen Hand unzulässig in Hauptamt und Nebentätigkeit aufgeteilt wird. Ein Beispiel: Zusätzlich zum Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen der Hochschule und einem Unternehmen über ein bestimmtes Forschungsgebiet wird ein persönlicher Beratervertrag geschlossen. Hierin wird fixiert, dass der Projektleiter für das Unternehmen auf dem das Drittmittelprojekt betreffenden Forschungsgebiet zugleich als Gutachter fungiert; für die Erstellung des Gutachtens wird ein Honorar vereinbart. In einem solchen Fall wird eine eigentlich einheitlich zu bewältigende Aufgabe „künstlich“ in Haupt- und Nebentätigkeit zerlegt. Nicht vom Splittingverbot erfasst ist hingegen die Gutachtertätigkeit für einen Auftraggeber ohne direkte inhaltliche Anbindung an einen mit der Hochschule vereinbarten Forschungsauftrag. Dies gilt selbst dann, wenn in das Gutachten die Ergebnisse hauptamtlicher Forschungstätigkeit einfließen, da dem Beamten grundsätzlich das Recht zusteht, sein Wissen in Nebentätigkeit entgeltlich zu verwerten, auch wenn dieses auf den Erkenntnissen in hauptamtlicher Tätigkeit basiert.

Entscheidend bei der Abgrenzung von Haupt- und Nebentätigkeit ist – erneut tritt an dieser Stelle das Trennungsprinzip in den Vordergrund – aber im Sinne der Herstellung voller *Transparenz* stets, dass der Hochschullehrer deutlich machen muss, ob er ein Drittmittelprojekt im Hauptamt oder

#### AUTOR

Dr. Martin Hellfeier, Rechtsanwalt, ist Justitiar im Deutschen Hochschulverband und DHV-Landesgeschäftsführer Hessen.



als Nebentätigkeit annehmen möchte. Entscheidet er sich für die Nebentätigkeit, folgt daraus – je nach Landesrecht und Art der Tätigkeit – eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht. Zudem

### »Eine Entscheidung für die Nebentätigkeit erfordert eine Genehmigung bzw. Anzeigepflicht.«

sind die weiteren Bedingungen des Nebentätigkeitsrechts zu beachten. Dies gilt in erster Linie für die Einhaltung zeitlicher Grenzen.

#### Unternehmerische Drittmittelforschung

Zwischen Haupt- und Nebentätigkeit können sich Hochschullehrer auch bei drittmittelfinanzierten Forschungstätigkeiten bewegen, die im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten betrieben werden. Derartige Vorhaben können entweder mit Beteiligung der Hochschule – im Kontext unternehmerischer Hochschultätigkeit – oder eigeninitiativ vom Wissenschaftler allein (oder mit Geschäftspartnern) realisiert werden. Bei der Tätigkeit z.B. in einem Transfer-technologieunternehmen der Hochschule stellt sich zunächst die Frage, ob die Beteiligung von Hochschullehrern an der unternehmerischen Tätigkeit überhaupt eine Nebentätigkeit darstellen kann. Denn die Übernahme ausschließlich einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Technologietransferunternehmen, in concreto die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Leitung, wird als hauptamtliche Tätigkeit eingeordnet werden können, soweit kein Entgelt hierfür vereinbart ist. Keine hauptamtliche Tätigkeit in einem Transferunternehmen kann hingegen vorliegen, wenn in diesem Rahmen (auch) eine kaufmännische Leitungsfunktion übernommen wird, da die kaufmännische Leitung nicht vom grundsätzlichen Aufgabenkanon des Hochschullehrers umfasst ist. Bei der kaufmännischen Tätigkeit im Zusammenhang mit Wissens- und Technologietransfer handelt es sich daher um eine Nebentätigkeit, die wegen der Beteiligung der Hochschule auch im öffentlichen Interesse liegt.

Anders stellt sich die Ausgangslage freilich bei der eigennützigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit des Wissenschaftlers dar. Zunächst ist zu konstatieren, dass eine gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit auf neben-

tätigkeitsrechtlicher Ebene grundsätzlich möglich ist. Eine derartige Ausgründung zum Zwecke des Betreibens von Drittmittelforschung könnte aber, und dies ist freilich abhängig vom Einzelfall, als geschäftsmäßige Verlagerung der Dienstaussübung angesehen werden mit der Folge, dass einer solchen Nebentätigkeit prinzipiell Untersagungsgründe entgegengehalten werden. In diesem Sinne hat bereits das Bundesverwaltungsgericht entschieden (Urteil v. 29.10.1992, Az.: 2 C 35/91): Der

Kläger, ein Universitätsprofessor, gründete mit anderen Personen – alle als seine wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. als seine Doktoranden an der beklagten Universität tätig – eine GmbH. Das Gericht führte aus, dass die hierfür erforderliche Genehmigung zu versagen sei, wenn – was offensichtlich war – „der Hochschullehrer Aufträge ausführen will, die auch die Hochschuleinrichtung, der er angehört, erledigen kann und will.“ Einer umfassenden geschäftsmäßigen Verlagerung der Forschungstätigkeit in den unternehmerischen Bereich kann daher das *Konkurrenzverbot* – als Schranke des Wahlrechts – entgegenstehen.

Anzeige



## Stipendien für Lektorate in Osteuropa und China

Die Robert Bosch Stiftung ([www.bosch-stiftung.de](http://www.bosch-stiftung.de)) vergibt im Studienjahr 2014/15 Lektoratsstipendien für Aufenthalte an Hochschulen in Osteuropa und China. Die Lektoren unterrichten in deutscher Sprache, initiieren Projekte und absolvieren gezielte Weiterbildungen im »Bildungs- und Projektmanagement an Hochschulen in Osteuropa und China«. Das Lektorenprogramm vereint Praxis und Theorie gemäß dem Konzept des lebenslangen Lernens.

#### Leistungen der Robert Bosch Stiftung

- :: Monatliches Stipendium in Höhe von mind. 1.000 Euro
- :: Zertifizierte wissenschaftliche und praxisnahe Weiterbildung
- :: Unterstützung der Unterrichtstätigkeit und der Projektarbeit
- :: Versicherungen im Gastland
- :: Intensive Betreuung
- :: Einbettung in ein breites Netzwerk von Kontakten

#### Bewerbungsvoraussetzungen

- :: Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Deutsch als Fremdsprache, Germanistik oder einer Fremdsprachenphilologie, Geistes-, Sozial-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften
- :: Studienabschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegend
- :: Interesse an Osteuropa bzw. China
- :: Lehrerfahrung, besonders für China
- :: Engagement und Eigeninitiative
- :: Deutschkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau

Bewerbungsschluss ist der 28.02.2014. Online-Bewerbung und weitere Informationen unter [www.boschlektoren.de](http://www.boschlektoren.de)

Programmkoordination: Universität Hohenheim  
Osteuropazentrum (770), Lektorenprogramm  
70593 Stuttgart  
[oez@boschlektoren.de](mailto:oez@boschlektoren.de)



Robert Bosch **Stiftung**